

Körperliche Ertüchtigung : Katholik und Vorunterricht

Autor(en): **Vieli, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **1 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Graubündens sich hier einsetzen wollen, d. h. einsetzen wollen als *Erzieher*, die ihrer hohen Aufgabe bewusst sind, Erzieher des ganzen Menschen zu sein, Bildner der Seele, des Geistes und des Körpers.

Mancher mag seine Bedenken haben, weil er die Geistlosigkeit, die Gefährdung für den Charakter und die innere Oede manches bisherigen Turn- und Sportbetriebes kennt. Aber es darf eben *kein solcher* Sportbetrieb entstehen, kein fades Kraftmeiertum, keine Rekordsucht und keine «Körperkultur», die vor lauter Körper die Seele und den Charakter auf den Hund bringen. Sich dafür einzusetzen, muss bei uns das Streben jedes Erziehers sein.

Wenn da im Art. 24 der Verordnungen bei Anlässen, die ausnahmsweise an einem Sonntag stattfinden müssen, Gottesdienstbesuch oder Feldgottesdienste gefordert werden, so darf das nicht nur als frommes Mäntelchen einem sonst seelenlosen Betrieb umgehängt sein. Als das könnte man es fast besser unterlassen. Es soll vielmehr als selbstverständlich aus der ganzen Haltung von Leiter und Teilnehmer entspringen. Jeder echte Erzieher weiss im Grunde, dass der Körper Wert und volle Bedeutung erst erhält, wenn er, wie die Schrift sagt, «Tempel des hl. Geistes» ist und so der Gefahr entgeht, einem eiteln und selbstsüchtigen Ich auf den Tron zu helfen.

Es ist offenkundig eine sehr hohe und schwere Aufgabe, die hier zur Mitarbeit ruft. Aber alles Erziehen ist eine schwere Aufgabe, und keiner, der sich nur leichte Ziele steckt, darf sich Erzieher nennen.

Katholik und Vorunterricht

Alfred Vieli

Die Stellungnahme zum Vorunterricht vom konfessionellen Standpunkt aus ist unerlässlich. Denn die Schulung des Körpers ist eine Frage der Erziehung und Erziehungsprobleme müssen weltanschaulich gelöst werden.

Für den katholischen Lehrer ist das Verhältnis der körperlichen Ertüchtigung im Gesamterziehungsprogramm gegeben, da es auf dogmatischer Grundlage beruht. Diese sei kurz in Erinnerung gerufen: Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbild ge-

schaffen. Nach seiner Anordnung sollte vollendete Harmonie zwischen Leib und Seele bestehen. Die Erbsünde hat diese Harmonie gestört. Sie brachte dem Menschen die Neigung zur bösen Lust, die sich aufbäumt gegen die durch Sittengesetz und Gewissen gezogenen Schranken. Aufgabe des Menschen ist es nun, in lebenslänglichem sittlichen Kampfe Herr über diese Neigung zu werden und die ursprüngliche Harmonie zwischen Leib und Seele wieder zu erstreben. Dies geschieht mit Hilfe der göttlichen Gnade. Durch die Sakramente wird der Leib des Christen geheiligt, ein Tempel des heiligen Geistes und zur Auferstehung und Verklärung in Christus bestimmt. Der Leib ist deshalb heilig zu halten. Aber höher steht die Seele, die den Leib belebt und führen soll. Der Körper dient, der Geist soll herrschen und frei sein. Das ist gottgewollte Ordnung und muss Ziel jeder Erziehung sein. Eine gesunde Pflege und Ertüchtigung des Körpers ist daher nicht nur mit der Lehre der Kirche vereinbar, sondern sogar Pflicht des jungen Menschen. Darum spielt gerade in unsern Klosterschulen der vernünftig betriebene Sport von jeher eine ansehnliche Rolle und wird durch die Hausregel zur Pflicht gemacht. Aber die Körperkultur darf nicht zum Körperkult ausarten. Sie darf nicht eine solche Stellung einnehmen, dass darob die Pflege des Geistes vernachlässigt wird. Nur dann erfüllt der Sport seine Aufgabe, nur dann hat er Existenzberechtigung, wenn er den Körper dem Geiste dienstbar macht, die moralische Widerstandskraft stärkt und die soziale Einstellung, den Geist echter Kameradschaft fördert. Die Grenzen liegen da, wo die Gefahrzone für Gesundheit, Schamgefühl und Sittlichkeit beginnt. Das Bewusstsein der Verantwortung und tiefe Ehrfurcht vor dem anvertrauten Kinde lassen den Lehrer diese Grenzen einhalten.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich praktische Anwendungen auf die Verordnung über den Vorunterricht. Eine Durchsicht dieser Verordnung zeigt, dass sie keine Bestimmung enthält, die an und für sich genannten Grundsätzen widerspricht. Es kommt aber auf den Geist an, in welchem der Vorunterricht durchgeführt wird. Welches sind nun unsere Forderungen?

1. Der Primat des Geistes muss immer und überall hochgehalten werden. Eine diesbezügliche Gefahr liegt in Art. 5 der Ver-

ordnung, der neben den Spielnachmittagen 3 Stunden Schulturnen vorschreibt. Es ist selbstverständlich, dass die Vermehrung des Schulturnens niemals auf Kosten des Religionsunterrichtes gehen darf.

Ebenso selbstverständlich muss es sein, dass der Sonntag in seiner religiösen und erzieherischen Aufgabe in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Art. 24 der Verordnung erfüllt seinen Zweck nicht, wenn den Schülern nur Gelegenheit geboten wird, schnell einen Frühgottesdienst zu besuchen. Wenn der Vorunterricht ausnahmsweise an einem Sonntag durchgeführt wird, so ist entweder der Vormittag ganz frei zu halten, oder aber es muss jeder Gelegenheit haben, den Hauptgottesdienst zu besuchen. Feldgottesdienst wird in unsern Verhältnissen kaum in Frage kommen. Der Vorunterrichtschüler sollte religiös-sittlich so erzogen werden, dass ihm die Heiligung des Sonntages eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Die Aufgabe des Staates ist aber in diesem Punkte rein negativ, das heisst, er darf dieser Erziehung nichts in den Weg legen. Art. 24 ist in diesem Sinne aufzufassen. Die eigentliche religiös-sittliche Erziehung ist nicht Sache des Staates — wir wollen keine Staatsjugend — sondern Aufgabe der Familie, der Schule und der religiös orientierten Verbände.

2. Der Vorunterricht darf keine passionierten Sportler heranzubilden. Die Knaben und Jünglinge sollen so zum Sport erzogen werden, dass sie auch im heissesten Kampfe die innere Freiheit bewahren. Auch die Leistungsmessungen dürfen nicht in eine sportliche Rekordwut ausarten. Damit ist nichts gegen ein vernünftiges Messen der Kräfte, das zum Eifer und zu besten Leistungen anspornt, gesagt.

3. Für den Fall, dass das Mädchenturnen im Zusammenhang mit der Vorlage für den Vorunterricht in den Primar- oder Mittelschulen oder ausserhalb der Schule ausgebaut werden soll, darf auf die alte Forderung aufmerksam gemacht werden, dass für das Mädchenturnen ausschliesslich weibliche Lehrkräfte in Frage kommen dürfen. Diese Forderung entspringt nicht nur einer rein religiösen, sondern auch erzieherischen Ueberlegung.

Der Vorunterricht ist seinem ganzen Wesen nach eine Frage der Erziehung. Wir begrüssen es deshalb, dass das neue Gesetz

in Art. 41 auch den religiös orientierten Verbänden Gelegenheit gibt, den Vorunterricht durchzuführen und ihn in ihr Gesamt-erziehungsprogramm einzubauen. Der Katholische Schulverein und die Katholische Jungmannschaft Graubündens werden sich mit Freude und Hingabe dieser vaterländischen Aufgabe widmen.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Vorunterrichtsverordnung

Chr. Metz

Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, sowie gestützt auf Art. 102 bis 104 und 107 der Militärorganisation hat der schweizerische Bundesrat am 1. Dez. 1941 eine neue Verordnung über den Vorunterricht erlassen.

Die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst ist das schöne aber auch bitter notwendige Ziel des Vorunterrichts, und es kann und muss erreicht werden durch eine gründliche allgemeine Körperausbildung, insbesondere durch das Ueben der Disziplinen des Vorunterrichtes, sowie durch das Bestehen der Leistungsprüfungen.

Die neue Verordnung überbindet nun den Kantonen und vor allem den Gemeinden verschiedene neue Aufgaben, sodass es wohl nötig ist, an dieser Stelle über die wichtigsten Bestimmungen zu orientieren.

Wie die früheren Vorunterrichtsverordnungen wird auch nach der neuen Regelung die Arbeit an dieser umfassenden Erziehungsaufgabe grundsätzlich zwei Organisationen überbunden: der Schule für die schulpflichtigen Knaben, den *Vorunterrichtsorganisationen* für die nachschulpflichtige männliche Jugend.

Indem nun die Turnpflicht in der Schule auf drei Wochenstunden erweitert und die Durchführung von Spiel- und Wintersporttagen gefordert werden, ist die Hauptarbeit des ganzen Planes der Körpererziehung vom 7. bis zum 19. Altersjahr der Schule überbunden. Diese Tatsache ist entschieden sehr zu be-